

Gemeinde Schliengen

Wasserschloss Entenstein

79418 Schliengen

Bebauungsplan – „Neumattäcker“

Vorentwurf Umweltbericht

(Stand 16.05.2024)



Umweltplanung, Consulting & Services GmbH

Heinrich-Heine-Straße 3A 79664 WEHR Tel.: 07761-913729 info@proeco-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Kurzbeschreibung und -bewertung der Schutzgüter	3
2.1 Schutzgebiete.....	3
2.2 Artenschutz	4
2.3 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	5
2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere	6
2.5 Schutzgut Boden	7
2.6 Schutzgut Wasser	9
2.7 Schutzgut Klima und Luft.....	11
2.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung	11
2.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	11
2.10 Biologische Vielfalt	11
2.11 Wechselwirkungen	12
2.12 Emissionen und Energienutzung	13
3. Vorschläge zu Grünplanerischen Festsetzungen und dringende Planungsempfehlungen	13
3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft die über (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) festgesetzt werden sollten:	13
3.2 Gestaltungsempfehlungen zu unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO) die beschlossen werden sollten.....	13
3.3 Dringende Planungsempfehlungen zum Schutz der Umwelt.....	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schutzgebiete von Natur und Landschaft im Umfeld BPlanbereich (rotes Polygon)	3
Abbildung 2: „ungepflegte“, südexponierte Zaunstrukturen zwischen Acker und Obstplantage.....	5
Abbildung 3: FNP aus dem Geoportal BW; Der BPlanbereich liegt innerhalb einer geplanten Gewerbefläche (rotes Polygon)	6
Abbildung 4: BPlanbereich (rote Linie) mit Acker, Obstplantage und Saumstrukturen sowie im Süden Brombeergestrüpe und sich entwickelnde Feldhecken	7
Abbildung 5: Der BPlanbereich (rotes Polygon) beansprucht hoch bedeutende Böden.....	8
Abbildung 6: Lage BPlanbereich (rotes Polygon) im Wasserschutzgebiet.....	9
Abbildung 7: blau schraffierte Flächen sind durch die Regenwasserrückhaltebecken bis zum HQ 100 geschützte Bereiche. Bei einem extremen Hochwasser könnten entlang der Bahntrasse Flächen auch im BPlanbereich (rotes Polygon) überschwemmt werden.....	10
Abbildung 10: Der BPlanbereich (roter Pfeil) liegt außerhalb des Biotopverbunds trockener (gelbe bis braune Flächen), mittlerer (grün) Standorte. Der Biotopverbund feuchter (blau) Standorte (Hohlebach) wird nicht unterbrochen.....	12

1. Einleitung

Die Gemeinde Schliengen plant im Gewann „Neumattäcker“ die Neuanlage eines ca. 3,5 ha großen Gewerbegebietes. Auf 31.154 m² sollen neue Gewerbeflächen entstehen. Des Weiteren sind auf 2.783 m² Verkehrsflächen und auf 1.719 m² Grünflächen vorgesehen.

Bei Aufstellung von Bauleitplänen ist für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (gemäß Anhang IV der FFH-RL, die Europäische Vogelarten und Verantwortungsgarten nach §§ 44 BNatSchG) zusätzlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP). proECO wurde für den Bebauungsplan „Neumattäcker“ mit der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB beauftragt. Es ist daher ein Umweltbericht nach § 2a BauGB zu erstellen und gem. § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG in der Abwägung grundsätzlich zu berücksichtigen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung (auf die Schutzgüter „Mensch, Erholung, Arten und Biotope, Boden, Fläche und Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter“) sind im Umweltbericht zu beschreiben und bewerten. Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan verursacht werden, sind grundsätzlich auszugleichen. Die Dimensionen der Wirkungen des Vorhabens und die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich werden in einer Eingriffs- Ausgleichs- Bilanzierung ermittelt. Sie erfolgt textlich argumentativ oder mit quantitativen Bewertungsverfahren jeweils differenziert nach den Schutzgütern.

2. Kurzbeschreibung und -bewertung der Schutzgüter

2.1 Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt außerhalb von Offenlandbiotopen und ist mehr als 800 m vom nächsten Natura 2000 Gebiete entfernt.

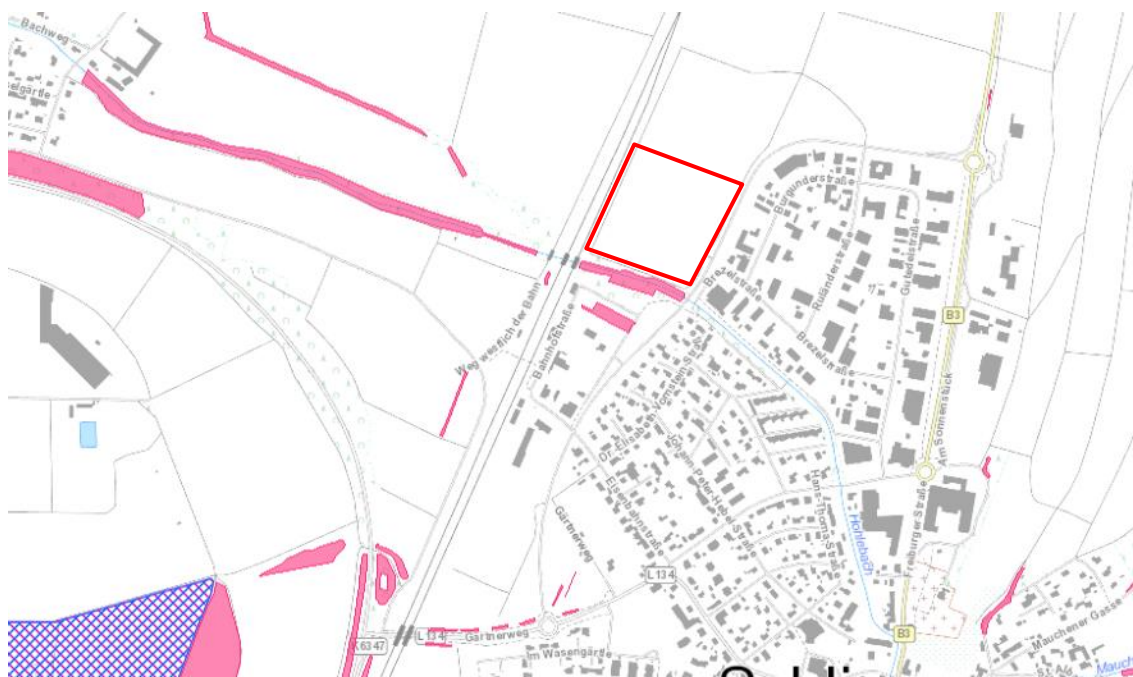


Abbildung 1: Schutzgebiete von Natur und Landschaft im Umfeld BPlanbereich (rotes Polygon)

Zu beachten ist, dass südlich des BPlans das geschützte Offenlandbiotop „Feldgehölz am Halebach NW Schliengen“ liegt. Um einen möglichst großen Abstand vom Gehölz zu erreichen ist neben der Einhaltung des 10m breiten Gewässerrandstreifens hier ein Grünstreifen von 5 m und ein zusätzlicher Gebäudeabstand von 3 m geplant. Dadurch können Bäume am Halebach gut 20 m hoch werden ohne die zukünftigen Gebäude zu gefährden. Damit ist es auch möglich Habitatbäume am Halebach zu belassen und zu entwickeln.

2.2 Artenschutz

Rechtliche Grundlagen des besonderen Artenschutzes sind §§ 44 ff BNatSchG. In den gesetzlichen Grundlagen ist ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wildlebende Tiere besonders geschützter Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Tierarten (FFH Anhang IV) und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Der Eingriffsbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Acker und Obstplantage genutzt. Die Flächen stellen nur ein untergeordnetes, temporäres Nahrungshabitat für weit verbreitete **Vogelarten** dar. Ein Vorkommen von **Reptilien** (Eidechsen) ist sehr wahrscheinlich, da die westlich angrenzende Bahntrasse und die bahnbegleitenden Strukturen als Migrationsachse dienen. Die „ungepflegten“, südexponierten Bereiche entlang des Zaunes um die Obstplantage stellen einen Lebensraum für Zauneidechsen dar. Durch den BPlan gehen diese Strukturen verloren und es müssen im Vorfeld Vergrämungs- sowie Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) ergriffen werden. Für **Fledermäuse** ist der BPlanbereich durch die Leitstrukturen am Halebach ein temporäres Nahrungshabitat. Zu Blütezeiten oder bei Insektenkalamitäten sind hier jagende Fledermäuse anzutreffen. Insbesondere für Quartiere der Fledermäuse ist ein alter Baumbestand entlang des Halebachs von hoher Bedeutung, weshalb mit den Gebäuden ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden muss.



Abbildung 2: „ungepflegte“, südexponierte Zaunstrukturen zwischen Acker und Obstplantage

2.3 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Im Schutzgut Mensch sind insbesondere die Wohnqualität und die Belange der Gesundheit zu berücksichtigen. Das geplante Gewerbegebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Schliengen und grenzt an bereits bestehende Gewerbeflächen im Osten an. Der BPlanbereich wird durch den Hohlebach und das gewässerbegleitende Feldgehölz optisch vom nächstgelegenen Wohngebiet südlich des Hohlebachs hin abgegrenzt.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffimmissionen. Durch das Projekt treten während der Bauphase beeinträchtigende Emissionen auf. Diese sind zeitlich befristet und daher als insgesamt unerheblich bis gering für die Nachbarschaft einzustufen. Betriebsbedingte Emissionen hängen vom zukünftig ansiedelnden Gewerbe ab. Der Hohlebach mit seinem gewässerbegleitenden Feldgehölz hat auf das nahegelegene Wohngebiet eine abmildernde Wirkung bezüglich der Emissionen aus dem Gewerbegebiet und muss deshalb in seiner Höhenausprägung erhalten bleiben. Der Baustellenverkehr wird über die „westliche Ortsumgehung“ erfolgen und hat keine negativen Auswirkungen auf Wohngebiete und die Wohnqualität. Die Auswirkungen des erhöhten Verkehrsaufkommens während der Bau- und der Betriebsphase ist auf Gewerbegebietsflächen begrenzt.

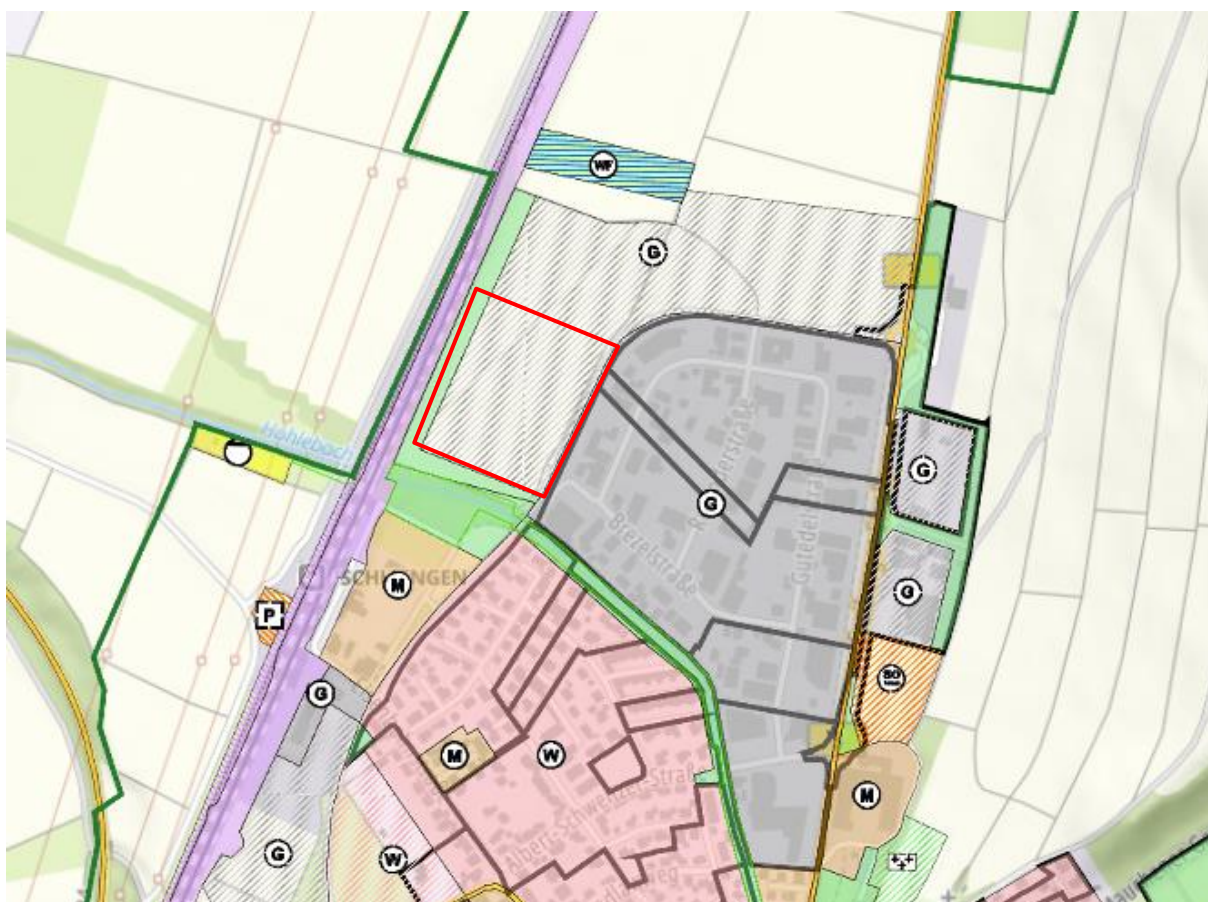


Abbildung 3: FNP aus dem Geoportal BW; Der BPlanbereich liegt innerhalb einer geplanten Gewerbefläche (rotes Polygon)

Fazit: Die Wohnqualität wird in den nahegelegenen Wohngebieten temporär in der Bauphase beeinträchtigt. Der Hohlebach mit seinem gewässerbegleitenden Feldgehölz schirmt das südlich gelegene Wohngebiet gegenüber Emissionen aus dem Gewerbegebiet ab und muss in seiner Höhenausprägung erhalten werden. Insgesamt sind die Auswirkungen durch das geplante Gewerbegebiet für die Wohnqualität im Umfeld als gering zu bewerten.

2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im BPlanbereich sind ca. 2,1 ha Ackerflächen (4 ÖP/m²), 1,3 ha Obstplantage (4 ÖP/m²) und 0,1 ha sonstige Biotoptypen (11 ÖP/m²) am Südrand mit Brombeergestrüpp, Sträuchern und kleinen Bäumen sowie am Ost- und Westrand mit Saumvegetation vorhanden.

Der BPlan ermöglicht bei einer GRZ von 0,8 eine Bebauung von 2,5 ha und sieht eine Verkehrserschließung auf 0,3 ha vor. Hierfür werden Äcker und die Obstplantage beansprucht wodurch ein Ökopunktedefizit von 84.000 ÖP im Schutzgut entsteht.



Abbildung 4: BPlanbereich (rote Linie) mit Acker, Obstplantage und Saumstrukturen sowie im Süden Brombeergestrüppe und sich entwickelnde Feldhecken

Fazit: Das geplante Gewerbegebiet beansprucht ca. 3,5 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Äckern und einer Obstplantage. Hierdurch kommt es zu einem **Ausgleichsbedarf von 84.000 Ökopunkten**. Der Ausgleich muss im Wesentlichen auf externen Flächen erfolgen.

2.5 Schutzgut Boden

Die Bestandserfassung und Bewertung erfolgt i.d.R. in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Das BPlan-Gebiet liegt auf der Bodeneinheit Z98 „Brauner Auenboden, meist kalkhaltig und z. T. pseudovergleyt, aus Auensedimenten, engverzahnt mit Parabraunerden aus Hochflutlehm oder aus älterem Auenlehm“.

Insgesamt handelt es sich bei dem Auenboden im BPlan-Bereich um einen hochwertigen Bodentyp, der mit 12,0 Ökopunkten pro m² Versiegelung ausgeglichen werden muss.

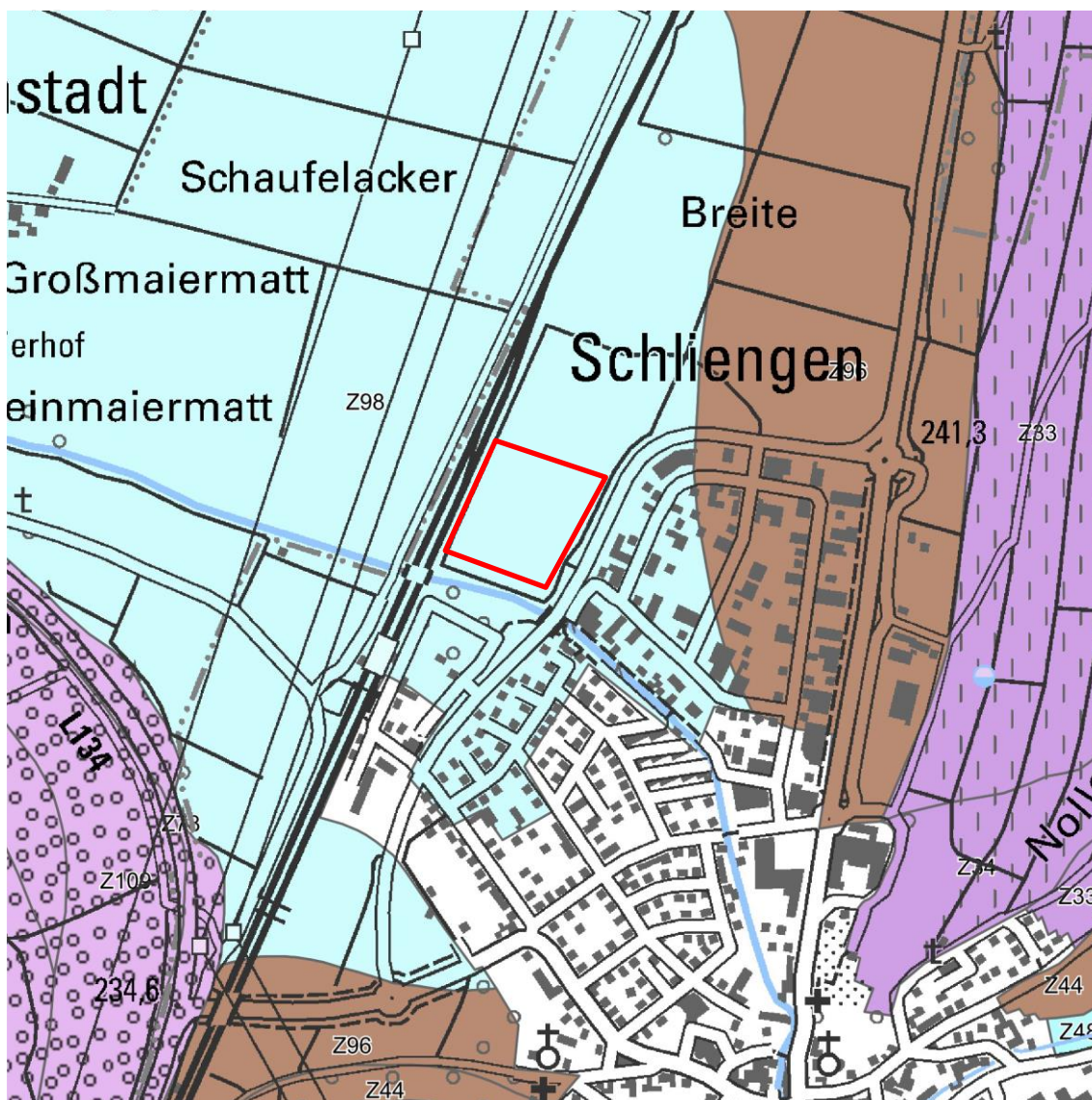


Abbildung 5: Der BPlanbereich (rotes Polygon) beansprucht hoch bedeutende Böden

Planintern können den Versiegelungsflächen, außer den vorzusehenden Dachbegrünungen, keine Ausgleichsmaßnahmen entgegengestellt werden, weshalb der Hauptanteil der Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen liegen muss.

Fazit: Durch das Gewerbegebiet werden ca. 3,3 ha hochwertige Böden umgestaltet oder versiegelt, was insgesamt sehr hohe Konflikte und einen **Ausgleichsbedarf von ca. 396.000 Ökopunkten** verursacht.

2.6 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt nördlich des Hohlebachs und in der Zone III des Wasserschutzgebiets „Zweckverband GrpWV Hohlebach-Kandertal; TB1 und TB2“.

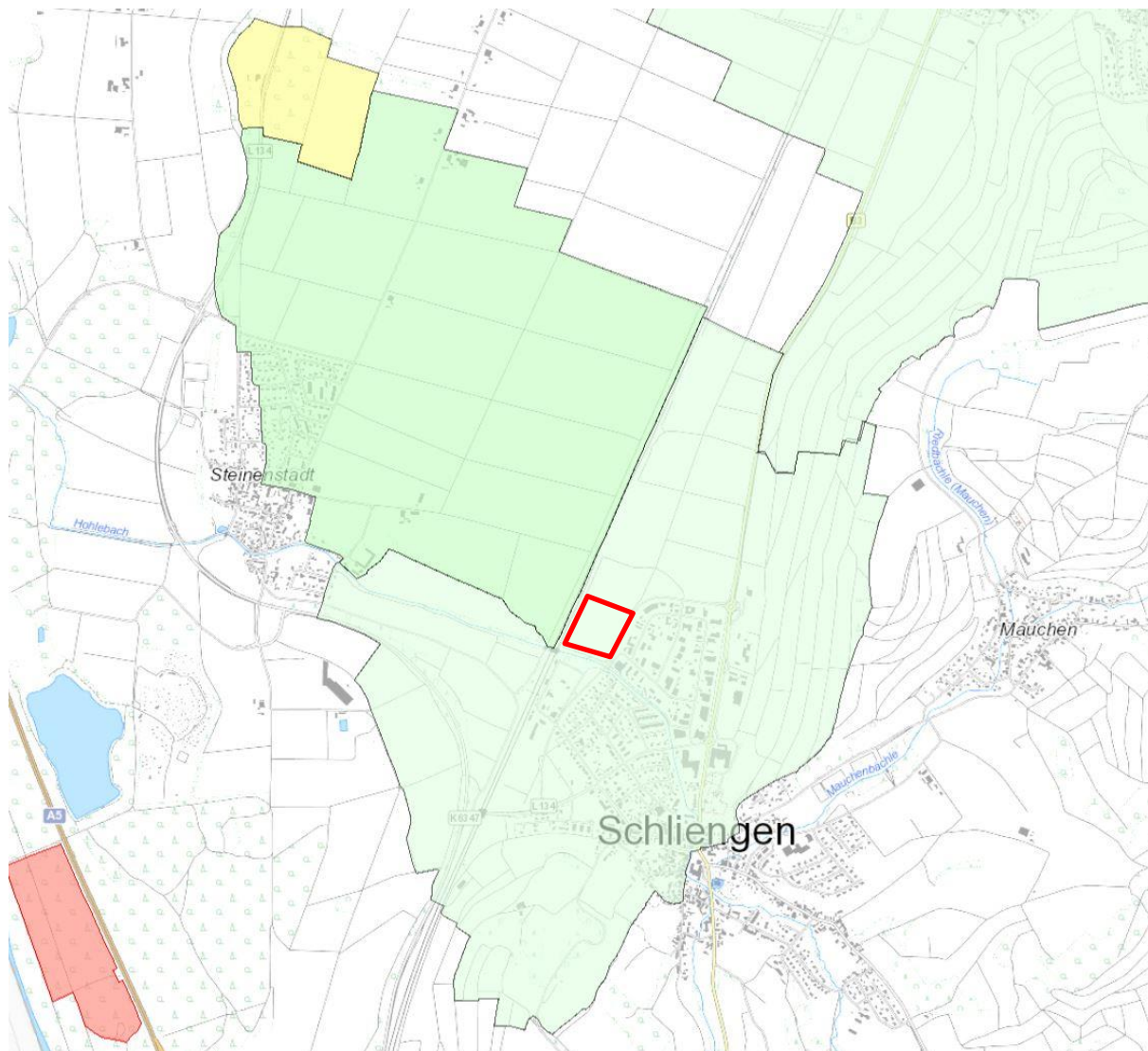


Abbildung 6: Lage BPlanbereich (rotes Polygon) im Wasserschutzgebiet

Der BPlanbereich kann bei einem extremen Hochwasser entlang der Bahntrasse überschwemmt werden (siehe Abbildung 7).

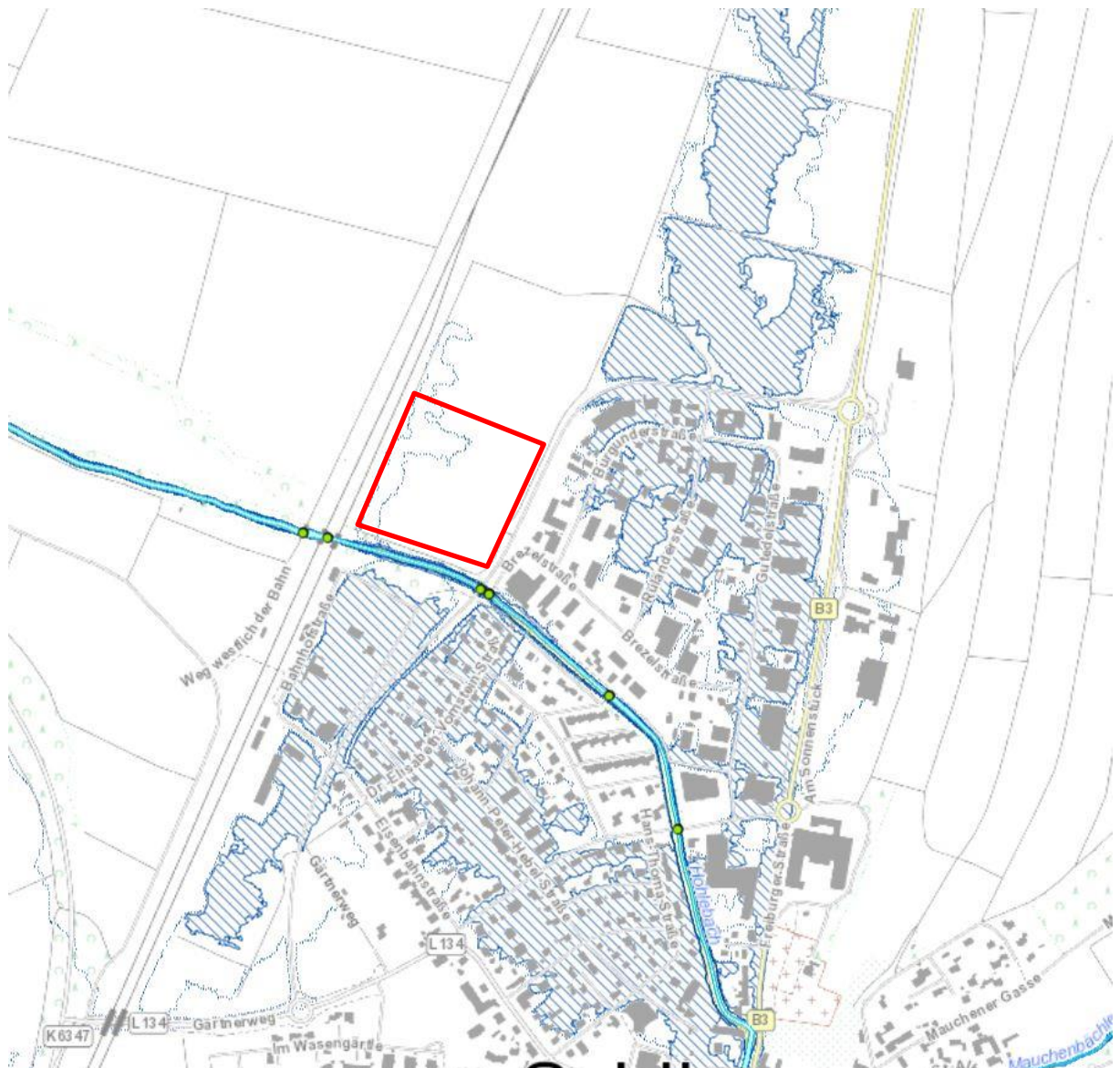


Abbildung 7: blau schraffierte Flächen sind durch die Regenwasserrückhaltebecken bis zum HQ 100 geschützte Bereiche. Bei einem extremen Hochwasser könnten entlang der Bahntrasse Flächen auch im BPlanbereich (rotes Polygon) überschwemmt werden.

Die quartären/pliozänen Sande und Kiese im BPlanbereich gehören zum Grundwasserleiter des Oberrheingraben, weshalb auf eine Versickerung der Niederschläge zur Grundwasseranreicherung zu achten ist. Drainagen dürfen zur Vermeidung von Grundwasserverlusten nicht an die öffentliche Regen- oder Abwasserkanalisation angeschlossen werden.

Im BPlanbereich sind hydrogeologische Untersuchungen zur Vermeidung von Grundwasserunreinigungen vorzunehmen.

Fazit: Der BPlanbereich liegt im Wasserschutzgebiet, weshalb insbesondere auf die Vermeidung von Grundwasserunreinigungen und -verlusten geachtet werden muss. Dazu sind nach Auswertung des hydrogeologischen Gutachtens entsprechende Vorgaben festzusetzen.

2.7 Schutzgut Klima und Luft

Der BPlanbereich liegt in der Kaltluftsenke nordwestlich von Schliengen. Zukünftig wird durch die Versiegelung und die vorhandenen Randstrukturen (Lärmschutzwand, bestehendes Gewerbegebiet) der Bereich stärker als heute aufgeheizt. Negative Auswirkungen auf Schliengen oder Steinenstadt sind wegen der abgeschirmten Randlage nicht zu erwarten. Durch die Entwicklung des Gewerbegebietes werden keine durchlüftungsrelevanten Kaltluftströmungen zerschnitten.

Fazit: Die mit dem BPlan ermöglichte Bebauung hat geringe bis mittlere Auswirkungen auf das Mikroklima und die Luftqualität.

2.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Das geplante Gewerbegebiet liegt abgeschirmt zwischen Bahntrasse und bestehenden Gewerbeflächen am nördlichen Ortsrand von Schliengen. Vom südlich gelegenen Wohngebiet aus ist das Gewerbegebiet aufgrund des Hohlebach-Galeriewaldes nicht einsehbar.

Zur Einbindung des Gewerbegebietes nach Norden ist ein 5 m breiter Grünstreifen vorgesehen, der mit hochstämmigen Bäumen bepflanzt werden soll.

Das geplante Gewerbegebiet wird derzeit nicht als Naherholungsraum genutzt. Es verlaufen keine Rad- und Wanderwege durch den BPlanbereich. Außer dem Hohlebach-Galeriewald gibt es keine erholungsrelevanten Strukturelemente.

Fazit: Das Landschafts- und Ortsbild sowie die Erholungseignung werden durch den BPlan „Neumattäcker“ nicht beeinträchtigt.

2.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Der BPlanbereich liegt am Hohlebach und am Rande des alten Siedlungsgebietes von Schliengen. Daher muss bei Bodenarbeiten auf Kulturgüter geachtet werden.

Das Flurstück wird derzeit als Acker und Obstplantage bewirtschaftet. Der Landwirtschaft werden durch die Realisierung des BPlans ca. 3,5 ha Flächen entzogen.

2.10 Biologische Vielfalt

Die Biologische Vielfalt wird durch den Biotopverbund nachhaltig gefördert und erhalten. Daher ist es erforderlich zu prüfen, inwieweit ein Projekt diesen Verbund der Lebensräume und der Arten beeinträchtigt. Der BPlanbereich hat keine Biotopverbundfunktionen. Die Entwicklung dieses Gewerbegebiets auf intensiv bewirtschafteten Äckern und Obstplantagen beeinträchtigt die biologische Vielfalt nicht.

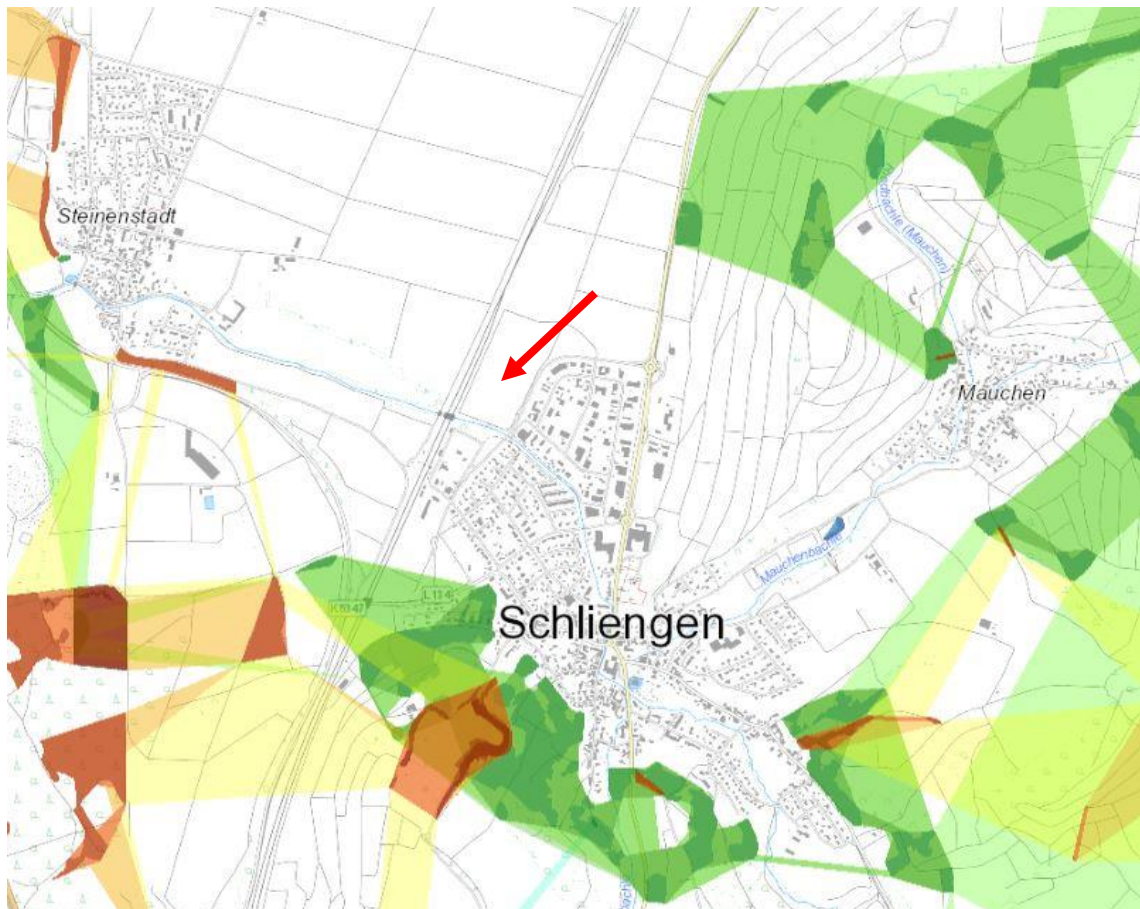


Abbildung 8: Der BPlanbereich (roter Pfeil) liegt außerhalb des Biotopverbunds trockener (gelbe bis braune Flächen), mittlerer (grün) Standorte. Der Biotopverbund feuchter (blau) Standorte (Hohlebach) wird nicht unterbrochen.

2.11 Wechselwirkungen

Es bestehen grundsätzlich zwischen allen Schutzgütern Wechselwirkungen.

Die im Planungsbereich befindlichen Äcker und die Obstplantage haben nur geringe positive Wirkungen auf die Umgebung. Die Versiegelung von ca. 2,8 ha hat lokal schwerwiegende Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die Pflanzen und Tiere. Daher muss möglichst viel Dachbegrünung diese Konflikte abmildern.

Der BPlan muss klare Vorgaben zum Schutz des Grundwassers formulieren damit hier keine erheblichen negativen Wechselwirkungen verursacht werden.

Die übrigen Schutzgüter Klima und Luft, Mensch und Landschaftsbild werden in ihren Wechselbeziehungen nicht beeinträchtigt.

2.12 Emissionen und Energienutzung

Im BPlan-Bereich entstehen durch die Bebauung zusätzliche Emissionen. Diese sind jedoch bei Einhaltung der Vorschriften und wegen der Abschirmung durch den Hohlebach-Galeriewald, die Bahntrasse mit den Lärmschutzwänden sowie das benachbarte Gewerbegebiet, von sehr geringer Wirkung.

Die Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation etc.) ist durch Anschluss an vorhandene Leitungen in der „Westlichen Ortsumgehung“ vorgesehen.

Dachaufbauten, die der Energiegewinnung dienen, sind vorgeschrieben, müssen aber auch zusätzlich begrünt werden.

Fazit: Durch das Bauvorhaben sind keine negativen Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

3. Vorschläge zu Grünplanerischen Festsetzungen und dringende Planungsempfehlungen

3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft die über (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) festgesetzt werden sollten:

- 3.1.1. Wege-, Hof-, und Stellplatzflächen sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrassen, wassergebundene Decke) auszuführen und nach Möglichkeit durch eine entsprechende Neigung an die angrenzenden Grünflächen anzuschließen.
- 3.1.2. Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens ist dauerhaft auszuschließen.
- 3.1.3. Allgemeine Bestimmungen zum Bodenschutz und zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden werden in den Hinweisen zu den Bauvorschriften vorgegeben
- 3.1.4. Für eine Beleuchtung der Zuwegung und im Garten sind fledermausfreundliche Leuchtmittel zu wählen.
- 3.1.5. Einfriedungen müssen zum Boden einen Abstand von mindestens 20 cm aufweisen oder bodennah durchlässig für Kleintiere sein.
- 3.1.6. Im Plangebiet sind alle Nebengebäude und Garagen mit Dachneigungen von 0° bis 10° mit einer mindestens 10 cm dicken Substratschicht zu begrünen. Eine Kombination mit Anlagen zur Energieerzeugung oder -einsparung ist zulässig.

3.2 Gestaltungsempfehlungen zu unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO) die beschlossen werden sollten

- 3.2.1. Die unbebauten Flächen (mindestens 40% der Grundstücksfläche) sind gärtnerisch als Vegetationsfläche zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

Hinweis: Flächenabdeckungen mit Schotter/ Kies zur gärtnerischen Gestaltung der unbebauten Flächen (z. B. Schottergärten) sind gemäß § 9 Abs. 1 LBO und § 21a S. 2 LNatSchG nicht zulässig

- 3.2.2. Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind – sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt – zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

3.3 Dringende Planungsempfehlungen zum Schutz der Umwelt

3.3.1. Kollisionsschutz für Vögel bei Glasflächen

- Zu Vogelkollisionen an Glasflächen kommt es aufgrund der Transparenz, der Spiegelung oder der nächtlichen Beleuchtung. Auf die Empfehlungen folgender Broschüre wird hingewiesen: H. Schmid, W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

- 3.3.2. Zur Vermeidung von Konflikten müssen Bäume und sonstige Gehölze außerhalb der Vegetationszeit (Oktober bis Februar) gefällt werden.

- 3.3.3. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen

- 3.3.4. Gemäß § 41a Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt (Änderungsgesetz zum BNatSchG gültig ab dem 01.03.2022) sind neu zu errichtende Beleuchtungen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Im konkreten Fall heißt das vor allem:
- a. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).
 - b. Oberflächentemperatur unter 60 °C

- 3.3.5. Um Konflikte mit nachtaktiven Arten (Fledermäuse etc.) während der Bau-phase zu vermeiden dürfen keine Nachtarbeiten durchgeführt werden.

- 3.3.6. Die folgenden Maßnahmen zum Bodenschutz sind einzuhalten:

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z. B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

WEHR, DEN 16.05.2024

CHR. SCHMIDT & CA. REBELL
PROECO UMWELTPLANUNG GMBH
HEINRICH-HEINE-STR. 3A
79664 WEHR